

ZH_OBERGERICHT SB120416 vom 18. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120416

FR: ZH_OBERGERICHT SB120416 du 18 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120416 del 18 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

Die Beschuldigte A. _____ wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 11. April 2012 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22a SSV schuldig gesprochen und zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 90.-- bei einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt (Urk. 43 S. 14 f.). Der Ent- scheid wurde der Beschuldigten am 11. April 2012 mündlich eröffnet (Urk. 43 S. 3, Prot. I S. 6), worauf sie am 17. April 2012 fristgerecht Berufung anmelden liess (Urk. 38). In der Folge wurde das begründete Urteil der Beschuldigten bzw. ihrem Verteidiger am 14. September 2012 zugestellt (Urk. 41 i.V.m. Urk. 42/1).

E. 2

Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen mündlich oder schriftlich anzumelden. Der Berufungskläger hat dann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das Einreichen einer Berufungserklärung ist zwingend und folglich keine blosser Ordnungsvorschrift. Dies ergibt sich aus Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO, wonach auf die Berufung nur eingetreten wird, wenn eine Berufungserklärung rechtzeitig erfolgt ist (dazu Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Hrsg.: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Zürich 2010, Markus Hug: N 10 zu Art. 399 StPO).

E. 3

Die Beschuldigte liess vorliegend zwar rechtzeitig Berufung anmelden, in der Folge aber keine Berufungserklärung einreichen. Daher ist auf die Berufung nicht einzutreten.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens der Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 600.-- zu veranschlagen.

- 3 -